

Hilfe für Betroffene

Im Notfall: Polizei 110

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen 08000 - 116016

Kostenlose Rufnummer (24 h erreichbar)

Chatberatung: www.hilfetelefon.de

Frauenhaus (24 h erreichbar) . . . 02821 - 12201

AWO Kreisverband Kleve e.V.

Frauenberatungsstelle IMPULS . . 02823 - 419171

Diakonisches Werk Wesel 0281 - 156-210

Beratungszentrum Emmerich

Caritasverband Kleve e.V. 02822 - 10829

Erziehungsberatung der Beratungsstellen
für Kinder, Jugendliche u. Familien

Ehe-, Familien- u. Lebensberatung . 02822 - 4344

Katholische Kirche

Weißer Ring 02821 - 9736667

Außenstelle Kleve

Opferschutzbeauftragte

(24 h erreichbar) 02821 - 504-1999

der Kreispolizeibehörde, Kleve

Jugendamt 02822 - 75-1400

der Stadt Emmerich am Rhein

Herausgeberin

Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
www.emmerich.de

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Ansprechpartnerin

Elisabeth Meyer
Gleichstellungsbeauftragte
Telefon 02822 - 75-1950
eMail: elisabeth.meyer@stadt-emmerich.de

Gewalt ist gesetzlich verboten!

Für ein gewaltfreies Zuhause



**Informationen und
Hilfsangebote**
in Emmerich am Rhein

Gewalt
ist nie
privat.

- Werden Sie **geschlagen**?
- Werden Sie **misshandelt**?
- Werden Sie **bedroht**?
- Dürfen Sie mit anderen Menschen **nicht sprechen**?
- Werden Sie **eingesperrt**?

Holen Sie sich Hilfe!



www.zuhause-gewalt.de

Gefördert vom

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Für ein gewaltfreies Zuhause



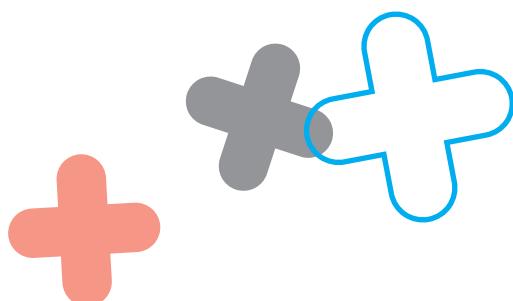
Ihre Rechte bei häuslicher Gewalt

Polizeigesetz des Landes NRW (PolG NRW)

In einer akuten Bedrohungssituation und zur Vorbeugung weiterer Gewalttaten, kann die Polizei den (Gewalt-)Täter für einen Zeitraum von 10 Tagen aus der gemeinsamen Wohnung verweisen.

Für Opfer besteht die Möglichkeit, gemäß § 34a PolG NRW eine Interventionsberatung durch eine Fachberatungsstelle in Anspruch zu nehmen.

Sie selbst können jederzeit bei der Polizei eine Anzeige erstatten, auch wenn die Taten schon länger zurückliegen.



Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Das Gewaltschutzgesetz gibt es seit Dezember 2001. Es regelt gerichtliche Schutzmaßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt.

Mit Hilfe des GewSchG können weitere Schutzmaßnahmen erwirkt oder verlängert werden. Wer Gewalt in der eigenen Wohnung erlebt, hat die Möglichkeit, beim Amtsgericht einen Antrag zu stellen, um beispielsweise eine verlängerte Wohnungsverweisung oder ein Kontakt- und Näherungsverbot zu erwirken.

Personen mit einem geringen Einkommen können beim Amtsgericht einen Beratungshilfe-Schein beantragen, um anwaltliche Unterstützung zu bekommen.

Stalking § 238 Strafgesetzbuch (StGB)

Stalking ist das zielgerichtete und wiederholte Belästigen einer Person und kann angezeigt werden.

Stalker lauern ihren Opfern auf und beobachten, verfolgen oder bedrohen sie z.B. durch Telefonanrufe, SMS, Handy-Apps, E-Mails, oder Briefe.

Um den Stalker zu stoppen ist es besonders wichtig, dass konsequent jeder Kontakt zu ihm gemieden wird, denn sie verbuchen jede Art von Reaktion ihres Opfers als Erfolg. Alle Kontaktversuche und Verhaltensweisen des Stalkers sollten mit genauem Datum, Zeit und Ort dokumentiert werden (z.B. durch Screenshots oder Verwendung der im Apple- und Google-Store kostenlos erhältlichen „No Stalk - APP“ vom Weissen Ring).

Neben einer polizeilichen Anzeige kann auch hier beim Amtsgericht ein Antrag auf Kontakt- und Annäherungsverbot beantragt werden.